

Vorbemerkungen:

Zur Sitzung des Finanzausschusses vom 02.12.2014 hatte die Verwaltung den Finanzausschuss über die Möglichkeit und die Auswirkungen einer Abrechnung der Mehrbelastungsumlagen für die Bereiche Jugendamt und ÖPNV informiert (Anhang 1). Der Finanzausschuss hatte die Verwaltung gebeten, eine Abfrage bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu dieser Thematik durchzuführen.

In den zwischenzeitlich vorgelegten Entwurf der Haushaltssatzung des Rhein-Sieg-Kreises für die Jahre 2015 und 2016 wurde in § 6 Nr. 5 eine Regelung aufgenommen, wonach ein Ausgleich zwischen Plan und Ergebnis bei den Mehrbelastungsumlagen nicht erfolgen soll.

Erläuterungen:

Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wurden mit Schreiben vom 18.12.2014 um Stellungnahme zu der Frage der Abrechnung der Mehrbelastungsumlagen gebeten (Anhang 2). Zudem wurde die Thematik in der Sitzung der Hauptverwaltungsbeamten vom 06.02.2015 erörtert.

Als ergänzende Information haben die Städte und Gemeinden eine Mitteilung über die Ergebnisse des Jugendamts Haushalts, die regelmäßig im Zuge der Jahresabschlusserstellung ermittelt und im Anhang bekannt gegeben werden, für die Jahre 2011 (- 3,3 Mio €), 2012 (-2,7 Mio €) und 2013 (- 0,2 Mio €) erhalten. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass sich für 2014 - vor allem aufgrund der günstigen Entwicklung der Umlagegrundlagen - eine Überdeckung abzeichnet, die jedoch noch nicht abschließend beziffert werden kann.

Für die Kreisumlage Mehrbelastung ÖPNV wurden die Ergebnisse bisher nicht gesondert festgestellt. Auf Bitten der Städte und Gemeinden hat die Verwaltung eine Ermittlung für die Jahre 2013 und 2014 vorgenommen. Demnach ergab sich in 2013 eine Überdeckung von rd. + 1,1 Mio €, die insbesondere auf die Verrechnung einer Überzahlung an die RSVG aus 2012 zurückzuführen war. Für das Jahr 2014 zeichnet sich eine Überdeckung von rd. + 0,3 Mio € ab.

Zwischenzeitlich liegen von insgesamt 14 Städten und Gemeinden (Alfter, Bad Honnef, Bornheim, Eitorf, Hennef, Königswinter, Lohmar, Meckenheim, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth, Swisttal, Troisdorf und Wachtberg) Stellungnahmen vor (Anhang 3).

Mehrheitlich wird darin die Auffassung vertreten, zunächst auf eine Abrechnung der Mehrbelastungsumlagen zu verzichten, jedoch zu den Haushaltsberatungen 2017 die Thematik nochmals aufzugreifen und anhand vorzulegender Informationen und gesichertem Datenmaterial die Entscheidung zu überprüfen. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang um eine fiktive rückwirkende Abrechnung der Jahre 2011 bis 2014 gebeten, die möglichst kommunenbezogen vorgelegt werden solle.

Die Gemeinde Alfter sowie die Stadt Hennef sprechen sich aus Gründen der Planungssicherheit sowie des mit einer Abrechnung verbundenen zusätzlichen Verwaltungsaufwands auf Kreisebene dafür aus, auf eine Abrechnung der Sonderumlagen Jugendamt und ÖPNV zu verzichten und die bisherige Verfahrensweise beizubehalten, wobei zukünftige Überschüsse der Ergebnisrechnung in die Ausgleichsrücklage eingestellt werden sollen.

Die Städte Bornheim und Hennef geben zu bedenken, dass eine Abrechnung der Mehrbelastungsumlagen zu einer abweichenden Vorgehensweise gegenüber der allgemeinen Kreisumlage führen würde und die Verfahrensumstellung analog gegebenenfalls auch für die allgemeine Kreisumlage gelten müsse.

Nach Auffassung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid sollte über den Landkreistag darauf hingewirkt werden, eine verursachungsgerechte Abrechnung der Kreisumlage Mehrbelastung Jugendamt zu ermöglichen. Ohne die Möglichkeit einer solchen verursachungsgerechten Verteilung der Aufwendungen sei eine Spitzabrechnung nicht sinnvoll. Bei der Kreisumlage Mehrbelastung ÖPNV solle eine echte Spitzabrechnung erfolgen.

Der Finanzausschuss der Gemeinde Wachtberg hat in seiner Sitzung am 29.01.2015 beschlossen, sich der Empfehlung des Rhein-Sieg-Kreises, auf die Spitzabrechnung zur Berechnung der Kreisumlagen

Mehrbelastung ÖPNV und Jugendamt zu verzichten, nicht anzuschließen.

Aus Sicht der Verwaltung wird aus den in der als Anhang 1 nochmals beigelegten Vorlage zur letzten Sitzung des Finanzausschusses genannten Gründen eine Abrechnung der Mehrbelastungsumlagen nach wie vor nicht für erforderlich gehalten. Aus mehrheitlich von den Kommunen geforderten zukünftig vorzulegenden weitergehenden Berechnungen bzw. kommunalscharfen Abrechnungssimulationen für die Jahre 2011 bis 2014 können keine Rückschlüsse auf zukünftige Entwicklungen gezogen werden. Diese hätten keine Aussagekraft zur Frage, ob sich in der Zukunft positive oder negative Effekte aus der Abrechnung der Mehrbelastungsumlagen für die Städte und Gemeinden ergäben, wie sich am vorseitig dargelegten Beispiel der Mehrbelastung Jugendamt zeigt.

Inwieweit zukünftige Überschüsse aus den Mehrbelastungsumlagen in die Ausgleichsrücklage eingestellt werden, hängt einerseits von der Entwicklung des Haushalts insgesamt ab und ist zum anderen der Beschlussfassung des Kreistages über die Verwendung des jeweiligen Jahresergebnisses (§ 96 Gemeindeordnung NRW) vorbehalten.

Auch wenn für die Kreisumlagen Mehrbelastung Jugendamt / ÖPNV eine Abrechnung vorgenommen würde, käme eine solche für die allgemeine Kreisumlage nicht in Betracht, da hierzu keine gesetzliche Grundlage gegeben ist. Die Spitzabrechnung der allgemeinen Kreisumlage wäre unzulässig, weil es sich hierbei um allgemeine Finanzierungsmittel des Kreises handelt, die im Gegensatz zu den Sonderumlagen nicht der Finanzierung von Aufgaben, die einzelnen Teilen des Kreises ausschließlich oder in unterschiedlichem Maße zu Gute kommen, dienen.

Eine verursachungsgerechte Spitzabrechnung, wie von der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid gefordert, ist aufgrund der derzeitigen gesetzlichen Regelung nicht möglich. Gemäß § 24 Gemeindefinanzierungsgesetz NRW werden die Kreisumlagen, auch die Mehrbelastungsumlagen, in Prozentsätzen der festgesetzten Umlagegrundlagen erhoben. Dem entsprechend wären Über- oder Unterdeckungen aus diesen Umlagen ebenfalls in Prozentsätzen der Umlagegrundlagen abzurechnen. Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW hat zur Kreisumlage Mehrbelastung Jugendamt mit Schreiben vom 14.05.2014 ausgeführt, dass Abrechnungen "in Form der anteiligen Jugendamtsumlage" durchzuführen sind. Das bedeutet letztlich, dass diese auf Basis der Umlagegrundlagen des jeweiligen Bezugsjahres erfolgen müssen.

Aus den dargelegten Gründen und insbesondere auch angesichts allerseitiger Planungssicherheit wird empfohlen, auf eine Abrechnung der Mehrbelastungsumlagen zu verzichten und die in § 6 Nr. 5 des Entwurfs der Haushaltssatzung 2015/2016 vorgesehene Regelung unverändert zu beschließen.

Im Auftrag

(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 18.03.2015